



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 30
Mittwoch 05.05.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	269
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 10.05.2021	269
Bekanntmachungen	270
➤ Aufhebung des Sperrbezirks bzw. der Beobachtungsgebiete sowie der dortigen Schutzmaßnahmen auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen in den Gemeinden Forstern (Landkreis Erding), Poing (Landkreis Ebers-berg) und Schwindegg (Landkreis Mühldorf)	270
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	275
➤ Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten für das Haushaltsjahr 2021	275
Termine	277
➤ Rentenberatung	277
➤ Kommunale Wohnberatung	278
➤ Blutspendetermine	278
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	278
Rat und Hilfe	280



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 10.05.2021

Am **Montag, 10.05.2021, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Aktualisierung des Gesellschaftervertrages der MVZ Landkreis Erding gGmbH
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Bekanntmachungen

Aufhebung des Sperrbezirks bzw. der Beobachtungsgebiete sowie der dortigen Schutzmaßnahmen auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen in den Gemeinden Forstern (Landkreis Erding), Poing (Landkreis Ebersberg) und Schwindegg (Landkreis Mühldorf)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664); Aufhebung des Sperrbezirks bzw. der Beobachtungsgebiete sowie der dortigen Schutzmaßnahmen auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen in den Gemeinden Forstern (Landkreis Erding), Poing (Landkreis Ebersberg) und Schwindegg (Landkreis Mühldorf)

Aufgrund des § 44 der Geflügelpest-Verordnung erlässt das Landratsamt Erding folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die **Anordnung** der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Forstern mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zum **Sperrbezirk** und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 02.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Forstern	gesamtes Gemeindegebiet
Pastetten	gesamtes Gemeindegebiet
Buch am Buchrain	Gemeindegebiet süd-westlich Haidberg und westlich Kerschelberg



2. Die **Anordnung** der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Forstern mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zum **Beobachtungsgebiet** und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 02.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Buch am Buchrain	gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt
Isen	gesamtes Gemeindegebiet westlich der Linie der Ortsteile Gallersberg, Kopfsöd, Willmating, Thonbach und Angersbach
Lengdorf	gesamtes Gemeindegebiet (süd-)westlich der Linie der Ortsteile Harrisch, Gewerbegebiet Lengdorf, Lengdorf, Hauzenöd, Mitteröd und Hönning
Walpertskirchen	gesamtes Gemeindegebiet südlich der Linie der Ortsteile Schwarzhölzl, Windshub, Operding und Wattendorf
Erding	gesamtes Gemeindegebiet südlich der Linie der Ortsteile Indorf und Singlding
Neuching	gesamtes Gemeindegebiet östlich der Linie der Ortsteile Oberneuching und Fuxleben
Finsing	gesamtes Gemeindegebiet östlich des Ortsteils Finsing, Bereich Markt Schwabener Straße
Ottenhofen	gesamtes Gemeindegebiet
Wörth	gesamtes Gemeindegebiet

3. Die **Anordnung** der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Poing (Landkreis Ebersberg) mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 zum **Beobachtungsgebiet** und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 03.05.2021, 00.00 Uhr **aufgehoben**:

Gemeinde:	Ortsteil:
Finsing	gesamtes Gemeindegebiet
Neuching	gesamtes Gemeindegebiet
Moosinning	Gemeindegebiet südlich der Fichtenstraße und östlich des Mittleren Isarkanals

4. Die **Anordnung** der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Schwindegg (Landkreis Mühldorf) mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 zum **Beobachtungsgebiet** und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 05.05.2021, 00.00 Uhr **aufgehoben**:



Gemeinde:	Ortsteil:
St. Wolfgang	süd-östliches Gemeindegebiet zwischen Jeßling, Stift und Schönbrunn sowie nord-westlicher Gemeindebereich zwischen nördlicher Gemeindegrenze, der Bundesstraße B15, Mayrhofer Straße und östlicher Gemeindegrenze
Dorfen	gesamtes Stadtgebiet östlich der Bundesstraße B15 sowie östlich der Linie der Ortsteile Rinning, Wölling, Hundsmüthing, Neuharting, Norlaching und Kalling
Taufkirchen/Vils	gesamtes Gemeindegebiet östlich der Kreisstraße ED 13 bis zur Bundesstraße B388 sowie Gemeindegebiet nördlich der Bundesstraße B388 zwischen den Ortsteilen Hubenstein, Straß und Jettenstetten

5. Für diese Allgemeinverfügung werden **keine Kosten** erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als **öffentlich bekanntgegeben**.

G r ü n d e :

I.

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Forstern ist am 31.03.2021 der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Auch in den Landkreisen Ebersberg und Mühldorf kam es in der letzten März-Woche jeweils zur amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza, sodass weite Teile des Landkreises Erding mit den Allgemeinverfügungen vom 01.04.2021 bzw. vom 07.04.2021 zunächst unbefristet zu Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten erklärt werden mussten.

In den drei Landkreisen mussten seitdem keine neuen Verdachtsfälle bzw. keine bestätigten Fälle mehr registriert werden, sodass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßnahmen wieder aufgehoben werden können.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist sachlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung **zuständig**.

2.

Rechtsgrundlage für die **Aufhebung der Schutzmaßnahmen** ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung.



Sie können aufgehoben werden, da die aviäre Influenza in den Landkreisen Erding, Ebersberg und Mühldorf nach aktueller fachlicher Einschätzung als erloschen i.S.d. § 44 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gilt.

3.

Die **Kostenentscheidung** in Ziffer 5. beruht auf Art. 13 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung **als bekannt gegeben**.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. § 18 Geflügelpest-Verordnung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt. Dies war notwendig, damit die umfangreichen Schutzmaßregeln nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Erding) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den betroffenen Rechtsgebieten abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1. – 4. dieses Bescheides hat kraft Gesetzes (§ 37 TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Rechtsbehelfen angegriffen wird. Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Weiterer Hinweis:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 13.04.2021 zur Verlängerung der **allgemeinen Aufstallungspflicht** bleibt von dieser Allgemeinverfügung **unberührt**. Nachdem diese **bis zum 09.05.2021, 24.00 Uhr befristet** worden ist, sind die dort getroffenen Anordnungen **bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin vollständig zu beachten**.

Für Rückfragen steht das Veterinäramt Erding unter Tel. 08122/58-1470 gerne zur Verfügung.

Erding, 04.05.2021

Gez.

Christian Mader
Regierungsrat



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten (Geschäftsführende Gemeinde: Verwaltungsgemeinschaft Pastetten) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pastetten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	360.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	107.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 303.276 € festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 herangezogen (Bemessungsgrundlage).



- c) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 148 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 2.049,16 € .
- d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Pastetten, den _____

gez. F. Geisberger
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pastetten hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 19.11.2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Pastetten während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
18.06.2021	84424 Isen	Turnhalle Grund- und Mittelschule	Am Bräuanger 1	-	15:00	20:00
22.06.2021	84419 Schwindegg	Volksschule	Schulstraße 1	-	16:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 30
Mittwoch 05.05.2021



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 30
Mittwoch 05.05.2021

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 30
Mittwoch 05.05.2021



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 30
Mittwoch 05.05.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat